



Beschluss Nr. 01-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Bildung des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates

Sachstand:

Aufgrund von § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Crostwitz in Verbindung mit den §§ 43 und 44 der Sächsischen Gemeindeordnung kann der Gemeinderat nach jeder Wahl des Gemeinderates einen Verwaltungsausschuss auf dem Wege einer Wahl aus seiner Mitte zu bilden.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens vier Mitgliedern und deren Stellvertretern in gleicher Zahl.

Aufgrund von § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Crostwitz umfasst die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften
4. Recht

Der Verwaltungsausschuss steht dem Bürgermeister bei der Erledigung seiner Aufgaben beratend zur Seite.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bildet einen Verwaltungsausschuss mit folgender personeller Zusammensetzung:

Vorsitzender: Bürgermeister Marko Klimann

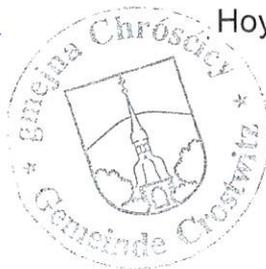
Mitglieder:

Wessela, Johannes
Robel, David
Jurk, Katharina
Koreng, Marian

stellv. Mitglieder:

Nuck, Roman
Matzke, Uwe
Schreier, Michael
Hoyer, Benno

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

davon anwesend: 12+Bgmst.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 02-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Bildung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates

Sachstand:

Aufgrund von § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Crostwitz in Verbindung mit den §§ 43 bis 44 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat nach jeder Wahl des Gemeinderates einen Technischen Ausschuss auf dem Wege einer Wahl aus seiner Mitte zu bilden.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens vier Mitgliedern und deren Stellvertretern in gleicher Zahl.

Aufgrund von § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Crostwitz umfasst die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Ordnung und Sicherheit
7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

Der technische Ausschuss steht dem Bürgermeister bei der Erledigung seiner Aufgaben beratend zur Seite.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bildet einen Technischen Ausschuss mit folgender personeller Zusammensetzung:

Vorsitzender: Bürgermeister Marko Klimann

Mitglieder:

Wenk, Benedikt

Kokel, Georg

Hoyer, Benno

Schreier, Michael

stellv. Mitglieder:

Koreng, Marian

Schäfer, Michael

Wessela, Jan

Herrmann, Guido


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

davon anwesend: 12+Bgmst.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 03-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Entsendung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gemeinderates Crostwitz in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“

Sachstand:

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in Verbindung mit § 52 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit besitzt die Verbandsversammlung folgende personelle Zusammensetzung:

- Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden,
- 4 Vertreter der Gemeinde Burkau
- 3 Vertreter der Gemeinde Panschwitz-Kuckau
- je 2 weitere Vertreter der Gemeinden Crostwitz, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal.

Die Vertreter der Gemeinden und deren Stellvertreter sind vom jeweiligen Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen.

Aufgrund von § 4 Abs. 3 der Satzung des Abwasserzweckverbandes ist die Verbandsversammlung für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

1. Die Änderung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl
2. Erlass sonstiger Satzungen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.
3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach jeder regelmäßigen Wahl der Bürgermeister.
4. Einstellung und Entlassung von Bediensteten (Geschäftsführer, Klärwerkpersonal usw.) nach Maßgabe des Stellenplanes
5. Beschlussfassung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und über sonstige Maßnahmen des Verbandes von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Beschluss:

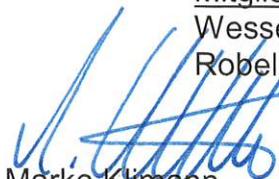
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz entsendet folgende Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“:

Mitglieder:

Wessela, Johannes
Robel, David

stellv. Mitglieder:

Herrmann, Guido
Schreier, Michael


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis auf Rückseite:



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 04-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Erweiterung eines Nebengebäudes zur Garagennutzung auf den Flurstücken 53/b und 53/11 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Die Bauherren Heiko und Manuela Gneuß beabsichtigen die Erweiterung eines Nebengebäudes zur Garagennutzung auf den Flurstücken 53/b und 53/11 der Gemarkung Horka. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist seitens des Bestandsgebäudes gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.

2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 05-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Ausbau eines Dachgeschosses und Errichtung von Gauben auf dem Flurstück 126/6 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Die Bauherren Richard und Diana Paschke beabsichtigen den Ausbau eines Dachgeschosses und Errichtung von Gauben auf dem Flurstück 126/6 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 06-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die beabsichtigte Teileinziehung der Ortsstraßen „Am Hirtenquell“, „An der Satkula“ und „Kirchberg“ des Ortsteiles Crostwitz

Sachstand:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG ist eine Teileinziehung einer Straße zulässig, wenn die nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzerzwecke oder Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden. Betroffen sind die gemeindeeigenen Flurstücke 66/1, 66/2, 99/0, 102/0 und 110/3 der Gemarkung Crostwitz ganzheitlich bzw. teilflächig gemäß Eintragung im als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Gemeinde Crostwitz ist Baulastträger der Ortsstraßen „Am Hirtenquell“, „An der Satkula“ und „Kirchberg“. Durch die beabsichtigte Teileinziehung soll der Benutzerkreis nachträglich für die vorgenannten, als öffentlich gewidmet geltenden Straßen beschränkt werden. Demnach soll das Befahren der Straßen für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Masse von mehr als 9 Tonnen untersagt werden. Die nachträgliche Beschränkung (Teileinziehung) erfolgt zur Verkehrsberuhigung und zur Reduzierung der Verkehrsbelastung der für höhere Lasten nicht ausgelegten Straße und somit zur Anpassung an die Straßengegebenheiten mit einer Beschränkung des Verkehrs auf 9 Tonnen. Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Teileinziehung der Straßen „Am Hirtenquell“ (BV-Nr: 16, Blatt-Nr. 11), „An der Satkula“ (BV-Nr. 14, Blatt-Nr. 9) und „Kirchberg“ (BV-Nr. 13, Blatt-Nr. 8) im Ortsteil Crostwitz ist auf folgende Verkehrsarten bzw. Benutzerzwecke zu beschränken: Verkehr bis 9 t frei.

Die Absicht der Teileinziehung wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und in der Gemeinde Crostwitz und dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ ausgelegt, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die oben näher erläuterte Absicht der Teileinziehung für die Ortsstraßen „Am Hirtenquell“, „An der Satkula“ und „Kirchberg“ in Crostwitz mit Beschränkung auf folgende Verkehrsarten bzw. Benutzerzwecke: Verkehr bis 9,0 t frei.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis auf Rückseite:



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Beschluss Nr. 07-01/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 21.01.2021

Beschlussgegenstand:

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 1.000 Euro

Sachstand:

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO können Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat aus Gründen der Transparenz in öffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind bei Spendern möglich, die gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit anonym bleiben wollen. In diesen Fällen ist eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

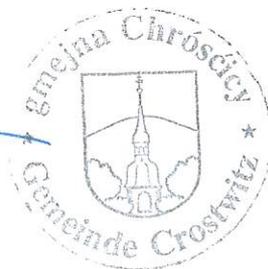
Spender:	E. Ziegler Metallbearbeitung GmbH Gewerbepark am See, 01920 Nebelschütz
Art der Spende / Schenkung / Zuwendung:	4.988,00 €
Zweck der Sachspende:	Rutschen für Spielplätze der Gemeinde Crostwitz

Der Spender bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, die Sachspende zweckgebunden anzunehmen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.